

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

Zürich, 31. August 2026

Dossier Nr. 12608, «SRF Kids Reporter:in» vom 21. Juli 2026 – «Wer bin ich»

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu obiger Sendung sind mehrere Beanstandungen eingegangen. Die Redaktion hat eine Stellungnahme für alle Beanstandungen verfasst, die Ombudsstelle äussert sich abschliessend ebenfalls mit einem einzigen Schlussbericht.

Stellvertretend für die Beanstandungen seien folgende Kritikpunkte der Beanstanderinnen und Beanstander erwähnt:

<https://www.srf.ch/kids/srf-kids-reporter-in-wer-bin-ich>

«In diesem Beitrag finden sich Passagen, die unmöglich so stehen gelassen werden können:

"Bei der Geburt wird anhand der körperlichen Merkmale entschieden, ob ein Baby als Mädchen oder Junge eingetragen wird."

-> Diese Aussage suggeriert, dass Babys nicht als Mädchen oder Jungen zur Welt kommen, was gesellschaftlich und wissenschaftlich breiter Konsens ist.

«Trans: Wenn das Gefühl innen nicht zum zugeteilten Geschlecht bei der Geburt passt.»

-> Diese Formulierung ist noch absurder. Es werden keine Geschlechter bei der Geburt "zugeteilt". Das Geschlecht ist biologische Realität.

"Vor vielen Jahren begannen Menschen aber an vielen Orten alle Identitäten ausser «Frau» und «Mann» zu unterdrücken."

-> Das ist erstens eine Behauptung, die zweitens suggeriert, wer sich nicht der biologischen Wissenschaft anschliesst, dass es eben diese beiden Geschlechter gibt, unterdrückt andere. Man fragt sich schon, auf welche Quellen und Fakten sich die Redakteurin bei solchen Aussagen bezieht - ausser auf persönliche Ansichten.

"Achte auf deine Sprache"

-> SRF empfiehlt Kinder mit vollem Ernst, nicht mehr Mama und Papa zu sagen? Ich hoffe auf Ihr Verständnis, dass ich meinen Einwand dagegen nicht näher begründen möchte. Es ist dermassen absurd. Machen Sie doch mal eine Umfrage, ob sich die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung dieser Empfehlung anschliessen möchte.

Insgesamt stellt SRF Kids - obwohl das Thema Geschlechteridentität bekanntermassen kontrovers ist - das Thema komplett einseitig dar. Meinungen der Redaktion oder der Kinder, mit denen Sie zusammenarbeiten, werden als Tatsachen dargestellt. Mindestens in konservativen Kreisen (eher auch darüber hinaus) breit vertretene Ansichten zum Thema Geschlechter (allen voran das klassische 2-Geschlechter-Prinzip aus biologischer Perspektive) kommen nicht vor. Das Meinungsspektrum von Bevölkerung und Wissenschaft zum Thema ist nicht mal ansatzweise abgedeckt. Meine Programmbeanstandung bezieht sich also auf das Sachgerechtigkeitsgebot und das Vielfaltsgebot.

Stossend ist insbesondere, dass Kinder als Zielgruppe dieses Beitrages kaum in der Lage sind, Inhalte zu hinterfragen. Sie müssen diese umstrittenen Thesen und Empfehlungen zwangsläufig als Realität auffassen. Ich halte es für mindestens umstritten, Kindern im Entwicklungsstadium zu erklären, dass ihr Geschlecht schon vor dem Erreichen der Volljährigkeit frei wählbar ist und dazu eine breite Auswahl an Möglichkeiten besteht. Nicht alle würden sich wohl der Meinung anschliessen, dass dem Schutz Minderjähriger im Beitrag angemessen beigegeben ist. Gegen die Botschaft des Textes, dass jeder Mensch Respekt verdient, habe ich übrigens gar keine Einwände. Ich vertrete sie auch. Ich habe aber grosse Probleme damit, dass in diesem Beitrag ideologische Positionen aus bestimmten gesellschaftlichen Kreisen - die im Widerspruch zu einem recht breiten Konsens in der Bevölkerung stehen - einfach unkritisch gegenüber Kindern wiedergegeben werden.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

In der Audio-Reportage teilt Quinn (14) ihre persönlichen Erfahrungen zu Geschlechtsidentität. Quinn war es ein Anliegen, die eigene Geschichte mit anderen Kindern zu teilen. Die Redaktion ist sich bewusst, dass das Thema Geschlechtsidentität kontrovers diskutiert wird und dazu unterschiedliche wissenschaftliche, politische und religiöse Ansichten bestehen. Ziel war es, den Kindern Begriffe wie z.B. "queer" oder "non-binär" und Zusammenhänge altersgerecht zu erklären. Zum persönlichen Schutz von Quinn wurde der Name geändert und wurden keine Fotos veröffentlicht.

Die Beanstander kritisieren, dass gesellschaftliche und fachliche Kontroversen zum Thema Geschlechtsidentität nicht ausführlicher dargestellt werden. Die Redaktion anerkennt, dass unterschiedliche Auffassungen bestehen. Das Format hat nicht den Anspruch, eine wissenschaftliche, medizinische oder weltanschauliche Debatte abzubilden. Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Fachpublikation oder ein Debattenformat. Ziel war es vielmehr, die persönliche Geschichte von Quinn einzuordnen und die dafür relevanten Begriffe für Kinder verständlich zu erklären. Sachgerechtigkeit bedeutet bei einem Kinderangebot nicht, alle gesellschaftlichen Kontroversen vollständig abzubilden, sondern ein Thema für die Zielgruppe verständlich und nachvollziehbar aufzubereiten.

Weder die Audio-Reportage noch der Webartikel vertreten eine politische oder weltanschauliche Position oder formulieren Forderungen. Sie enthalten keine Handlungsanweisungen hinsichtlich der eigenen Geschlechtsidentität. Kinder begegnen Begriffen und Fragen wie Geschlechtsidentität oder Geschlechterrollen unabhängig davon, ob Medien darüber berichten oder nicht. Diese Themen und Begriffe kommen im Alltag vor, sei es in der Schule, im Freundes- und Familienkreis, in Büchern und Filmen oder in den Sozialen Medien. Es ist Teil des Auftrags eines öffentlich-rechtlichen Medienhauses, Themen und Begriffe aus der Realität der Zielgruppe aufzugreifen und altersgerecht und verständlich zu erklären, ohne sie zu bewerten.

Aus Sicht der Redaktion verletzen daher weder Audio-Reportage noch Webartikel das Gebot der Sachgerechtigkeit. Die persönliche Perspektive von Quinn ist klar erkennbar. Es ist nicht Anspruch des Formats, sämtliche gesellschaftliche, politischen, medizinischen oder religiösen Ansichten zum Thema Geschlechtsidentität abzubilden oder abzuwägen.

Die Redaktion weist ausserdem den Vorwurf zurück, Kinder politisch oder ideologisch beeinflussen zu wollen. Die Darstellung einer Lebensrealität bedeutet nicht, diese zu propagieren oder dazu aufzufordern, eine bestimmte Haltung zu übernehmen. Im Webartikel wurden Formulierungen sehr bewusst gewählt, etwa „Du musst deine Fragen nicht allein beantworten. Sprich mit einer Person, der du vertraust, Das können deine Eltern, eine Lehrperson oder Schulsozialarbeiter sein“. Oder „Wichtig! Du musst nicht immer geschlechtsneutrale Wörter verwenden. Wenn du jedoch nicht weisst, wie sich eine Person identifiziert, oder wenn du möglichst alle ansprechen möchtest, können diese Formulierungen hilfreich sein“.

SRF Kids hat den Anspruch, verschiedene Lebenswelten von Kindern in der Schweiz zu zeigen. Dazu gehören traditionelle, moderne, städtische und ländliche Lebensrealitäten und unterschiedliche familiäre und gesellschaftliche Erfahrungen. Der vorliegende Beitrag ist Teil dieser Themenvielfalt.

Im Webartikel werden Beratungsangebote aufgelistet, die Information und Unterstützung zum Thema Geschlechtsidentität für Kinder und Jugendliche bereitstellen. Ihre Erwähnung bedeutet nicht, dass SRF sämtliche Positionen dieser Organisationen übernimmt.

Die Redaktion von SRF Kids trägt eine besondere Verantwortung gegenüber der jungen Zielgruppe. Deshalb wurden Sprache, Inhalt und Umfang auf das Verständnis von Kindern ausgerichtet. Der Beitrag vermittelt Respekt gegenüber unterschiedlichen Menschen und Lebensrealitäten, ohne Kinder zu bestimmten Überzeugungen oder Handlungen anzuleiten.

Der beanstandete Beitrag erfüllt aus Sicht der Redaktion den publizistischen Auftrag von SRF und entspricht den Anforderungen eines altersgerechten Kinderangebots. Weder das Sachgerechtigkeitsgebot noch andere publizistische Bestimmungen wurden nach Auffassung der Redaktion verletzt.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls genau angehört bzw. angeschaut und hält abschliessend fest:

Die Thematisierung von Geschlechtsidentität in einem Kinderangebot erachtet die Ombudsstelle als gerechtfertigt. Kinder begegnen diesen Begriffen im Schulalltag, in Peergroups und in sozialen Medien. Es liegt deshalb durchaus im Auftrag eines öffentlichen Senders, solche Begriffe zu erklären. Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass ein einzelnes Kind seine Erfahrungen schildert. Das Argument, es handle sich um ein «kontroverses Thema» und dürfe deshalb Kindern nicht nahegebracht werden, greift zu kurz: Ein kontroverses Thema soll aufgegriffen werden. Entscheidend ist die Umsetzung.

Genau hier setzt die Ombudsstelle an. Nicht Respekt oder Toleranz gegenüber diesem Thema sind fraglich, sondern ob umstrittene Deutungen als gesicherte Tatsachen präsentiert werden. Denn genau darin liegt der Kern des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes: Tatsachen und Ereignisse müssen so dargestellt werden, dass sich das Publikum (hier: die Kinder und Jugendlichen) eine eigene Meinung bilden können. Nicht sachgerecht ist es, wenn umstrittene Wertungen oder Deutungen als unbestrittene Tatsachen erscheinen.

Die persönliche Erzählung von Quinn (14) ist als solche klar erkennbar. Es handelt sich um einen Erfahrungsbericht in der ersten Person, nicht um eine Sachdarstellung, die Allgemeingültigkeit beansprucht. Das Publikum – auch das kindliche – kann erkennen, dass hier ein einzelner Mensch von sich erzählt. Damit ist das Transparenzgebot gewahrt. Der Schutz der minderjährigen Protagonistin durch Namensänderung und Verzicht auf Bilder wurde sorgfältig aufbereitet. **Die Audio-Reportage verletzt damit das Sachgerechtigkeitsgebot nicht.** Eine subjektive Erzählung muss nicht durch Gegenpositionen ergänzt werden; es genügt, dass sie als subjektiv erkennbar ist. Das ist hier der Fall.

Anders zu würdigen ist der schriftliche Erklärteil im Online-Bericht. Er tritt in einzelnen Punkten nicht als Erzählung, sondern als Wissensvermittlung auf: Er trägt den Titel «Fragen und Antworten», enthält eine Begriffsbox «Begriffe einfach erklärt» und formuliert im Aussagemodus. Für diesen Teil gilt der Massstab der Sachdarstellung, nicht jener des Erfahrungsberichts. Hier sind einzelne Elemente aus Sicht der Ombudsstelle zu Recht kritisiert worden:

1. Die Aussage, bei der Geburt werde anhand der körperlichen Merkmale entschieden, ob ein Baby als Mädchen oder Junge eingetragen werde, beschreibt für sich genommen zutreffend einen Verwaltungsvorgang: Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister erfolgt tatsächlich gestützt auf die ärztliche Feststellung der körperlichen Merkmale. Die Formulierung ist insoweit nicht falsch. Problematisch wird sie aber im Zusammenspiel mit der Begriffsbox, in der zweimal vom «zugeteilten Geschlecht bei der Geburt» die Rede ist. «Zuteilen» impliziert einen Zuweisungsakt und damit eine bestimmte theoretische Rahmung, wonach das registrierte Geschlecht eine Setzung und nicht die Beschreibung eines Befundes ist.

Diese Rahmung ist in Fachdebatte und Gesellschaft umstritten. Sie wird im Artikel jedoch nicht als eine mögliche Sichtweise, sondern als schlichte Begriffsdefinition präsentiert – in einer Box, deren Titel Verbindlichkeit signalisiert. Bei einer Publikation, die sich an Kinder und Jugendliche richtet, geht diese Beschreibung nicht an. Eine neutralere Formulierung wäre ohne weiteres möglich gewesen, etwa mit «das bei der Geburt eingetragene Geschlecht» oder «das Geschlecht, das bei der Geburt festgestellt und eingetragen wurde». Sie hätte die Erfahrung, die der Artikel schildern will, gleich gut abgebildet, ohne eine umstrittene Deutung mitzutransportieren.

2. Ebenfalls nicht sachgerecht ist die Passage, Geschlechtervielfalt sei nichts Neues, Forschende gingen davon aus, dass es Menschen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten schon immer und überall gegeben habe, und «vor vielen Jahren» hätten Menschen an vielen Orten begonnen, alle Identitäten ausser «Frau» und «Mann» zu unterdrücken. Hier wird eine weitreichende geschichtswissenschaftliche These in drei Sätzen und ohne jede Quelle, Einordnung oder Relativierung als gesicherter Forschungsstand präsentiert. Der Verweis auf «Forschende» verleiht der Aussage zusätzliche Autorität, ohne sie zu belegen. Für Kinder, die diese Behauptung nicht überprüfen können, erscheint damit eine kontroverse Deutung der Geschichte als Faktum. Hinzu kommt die von den Beanstandenden zu Recht bemerkte Nebenwirkung: Der Satz stellt die Zweigeschlechtlichkeit implizit in einen Zusammenhang mit Unterdrückung. Auch wenn dies kaum die Absicht von SRF gewesen ist, kann die Passage so gelesen werden. Kinder haben keine Mittel, diese Lesart aufzulösen.
3. Die Tabelle unter dem Titel «Mit kleinen Worten viel bewirken» stellt in einer Spalte «Statt...» Ausdrücke wie «Jungs oder Mädchen», «Mama und Papa», «Bruder oder Schwester» und «Frauen und Männer» geschlechtsneutralen Alternativen gegenüber. Die Redaktion verweist zu Recht auf den nachgestellten Hinweis «Wichtig! Du musst nicht immer geschlechtsneutrale Wörter verwenden». Diese Relativierung ist ernst gemeint und wirksam. Sie steht aber nach der Tabelle, während die Tabelle selbst durch die Spaltenlogik «Statt X sag Y» eine Empfehlung transportiert. Auch wenn also die Auflistung informativ und in einem Beitrag über Geschlechtsidentität nachvollziehbar ist, ist es die Rahmung nicht. Wörter wie «Mama und Papa» oder «Bruder und Schwester» sind weder ausgrenzend noch problematisch; sie in einer «Statt»-Spalte zu führen, legt Kindern nahe, ihr gewohnter Sprachgebrauch sei verbesserungsbedürftig. Das geht über das Erklären hinaus und berührt den Bereich der Empfehlung.
4. Die aufgeführten sechs Anlaufstellen stammen ausnahmslos aus dem queeren Organisationsspektrum. Die Redaktion hält zutreffend fest, dass die Nennung keine Übernahme sämtlicher Positionen dieser Organisationen bedeutet.

Gleichwohl sind diese Nennungen einseitig: Wenn ein Kinderangebot Kinder bei einer persönlich belastenden Frage an Beratungsstellen verweist, wäre die Nennung allgemeiner, breit anerkannter und weltanschaulich nicht positionierter Anlaufstellen naheliegend – namentlich der Beratung 147 von Pro Juventute, die rund um die Uhr, kostenlos und anonym für alle Anliegen von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung steht.

5. Die Beanstandenden rügen, dass Positionen, die vom biologischen Zweigeschlechtermodell ausgehen, nicht vorkommen. Rechtlich ist zu unterscheiden. Soweit sich die Rüge auf das **Vielfaltsgebot** (Art. 4 Abs. 4 RTVG) stützt, dringt sie nicht durch: Dieses Gebot bezieht sich auf die Gesamtheit des Angebots, nicht auf den Einzelbeitrag. Ein Beitrag, der eine Lebensrealität schildert, muss nicht sämtliche gesellschaftlichen Positionen dazu abbilden. Soweit sich die Rüge dagegen auf das **Sachgerechtigkeitsgebot** (Art. 4 Abs. 2 RTVG) stützt, ist sie in dem oben dargelegten, begrenzten Umfang begründet. Nicht das Fehlen von Gegenstimmen ist das Problem, sondern dass an einzelnen Stellen umstrittene Deutungen ohne Kennzeichnung als Wissen auftreten.

Die Redaktion argumentiert, das Format sei kein Debattenformat und wolle Begriffe nur erklären. Erklären setzt aber voraus, dass das Erklärte auch tatsächlich unbestritten ist. Wo es das nicht ist, verlangt gerade das kindliche Publikum nicht eine Debatte, sondern eine schlichte sprachliche Markierung – etwa «man nennt das», «viele Fachleute beschreiben es so», «darüber wird auch gestritten». Solche Markierungen sind für Kinder verständlich und hätten den Artikel weder verkompliziert noch entwertet.

Den Vorwurf der ideologischen Beeinflussung und der **Verletzung des Jugendschutzes** (Art. 5 RTVG) teilt die Ombudsstelle nicht. Der Artikel fordert Kinder nirgends auf, ihre Geschlechtsidentität in Frage zu stellen und enthält keine Hinweise auf medizinische Massnahmen. Er verweist im Gegenteil ausdrücklich auf Eltern, Lehrpersonen und Schulsozialarbeit als Vertrauenspersonen, hält fest, dass niemand alles verstehen müsse, und betont, Fragen zu haben sei in Ordnung. Der Schlussabschnitt («Du musst nicht heute schon wissen, wer du bist») wirkt entdramatisierend, nicht anleitend.

Zusammenfassend kommt die Ombudsstelle zum Schluss, dass das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes bezüglich des Online-Beitrags insofern verletzt ist, als umstrittene Deutungen als gesicherte Tatsachen dargestellt werden. Dies betrifft namentlich die Passage zur Unterdrückung anderer Identitäten, die durchgängige Rede vom «zugeteilten» Geschlecht sowie die Rahmung der Sprachtabelle.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlich-rechtlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz